

Anlage 5: Hinweise zur Anwendung von Standardlastprofilen für Gaskunden < 1,5 Mio kWh/a bei der WSW Netz GmbH ab dem 01.10.2010

1. Zur rechnerischen Ermittlung der Leistungswerte bei Entnahmestellen ohne registrierende Messeinrichtungen, also bei solchen Entnahmestellen mit einer maximalen stündlichen Entnahmeleistung von 500 kW und einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 GWh, werden Standardlastprofile nach Maßgabe des § 24 GasNZV verwendet.
2. Die Ermittlung der Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung erfolgt derzeit nach dem synthetischen Verfahren.
3. Der Netzbetreiber berücksichtigt bei der Durchführung und Abwicklung der Verfahren die BGW/VKU-Praxisinformation P 2007/13 „Abwicklung von Standardlastprofilen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung nebst etwaigen Ergänzungsleitfäden. Einzelheiten zu dem vom Netzbetreiber verwendeten Verfahren werden dem Lieferanten auf Nachfrage mitgeteilt.
4. Für die Ermittlung der Tageswerte bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung verwendet der Netzbetreiber in Anlehnung an ein von der TU München entwickeltes Verfahren folgende Standardlastprofile:

Gewerbebetrieben, Kochgaskunden, Heizgaskunden.
5. In Wuppertal gibt es keine öffentlich-zugelassene DWD-Messstelle. Es kommt darum eine Mittelung der nahegelegenen Messtellen Düsseldorf und Lüdenscheid zur Anwendung. Für die Ermittlung der Leistungswerte sind folgende Temperatur-Messstellen, welche anteilig zu jeweils 50% bewertet sind, maßgeblich:
 - 10400 Düsseldorf
 - 10418 Lüdenscheid
6. Für die nicht leistungsgemessenen Entnahmestellen des Lieferanten macht der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber die in der elektronischen Kundenliste zu diesem Lieferantenrahmenvertrag vorgesehenen Angaben. Der Netzbetreiber ergänzt für jede Entnahmestelle in der Kundenliste folgende Angabe:
 - Jahresverbrauchsprognose in kWh/a
 - Zugeordnetes Marktgebiet bzw. Bilanzkreis
7. Änderungen des Lastprofilverfahrens erfolgen gemäß dem Prozess Stammdatenänderung des Beschlusses BK7-06-067 der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur.